

## **Leitfaden für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Oberwil**

### 1. Organ

- a. Die GPK besteht aus 5 Mitgliedern (§ 17 Abs. 1 GO)
- b. Die Mitglieder der GPK werden durch die Gemeindekommission gewählt (§ 20 Abs. 2 lit. b) GO)
- c. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre (§ 12 Abs. 1 GemG) und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- d. Die GPK konstituiert sich selbst.
- e. Das Protokoll wird von einer externen Person geführt, welche von der GPK gewählt wird. (§ 15 Abs. 3 OVR)
- f. Die GPK ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- g. Die Aufsichtsinstanz über die GPK ist der Regierungsrat (§ 101, Abs. 4 GemG)

### 2. Aufgaben (§ 102 GemG)

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.
- <sup>2</sup> Sie
  - a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
  - b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
  - b<sup>bis</sup> kann die Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüfen, an der die Gemeinde beteiligt ist;
  - c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.
- <sup>3</sup> Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

### 3. Berichterstattung (§ 102a GemG)

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.
- <sup>2</sup> Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

### 4. Befugnisse (§ 103 GemG)

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.

## 5. Kontrolltätigkeit

- a. Die GPK entscheidet in eigener Kompetenz über Art und Zeitpunkt ihrer Kontrollen. Sie kann Anregungen aus der Bevölkerung, der Verwaltung oder dem Gemeinderat entgegennehmen. Die GPK koordiniert ihre Tätigkeiten mit der RPK.
- b. Befragungen, Kontrollen und Inspektionen werden in der Regel durch zwei Mitglieder vorgenommen.
- c. Die GPK informiert den Gemeinderat und den/die Gemeindeverwalter/in über die bevorstehende Kontrolle. Ist es ausnahmsweise angezeigt, dass die GPK eine Kontrolle überraschend durchführt, so sind das zuständige Mitglied des Gemeinderates, der/die Gemeindeverwalter/in und der/die Abteilungsleiter/in wenn möglich zu Beginn der Kontrolle zu informieren.
- d. Bei Bedarf kann die GPK, wenn dies zur Klärung eines Sachverhalts dient, Stellungnahmen verlangen.
- e. Nach Beendigung der Kontrolle sind der Gemeinderat, der/die Gemeindeverwalter/in und der/die Abteilungsleiter/in bzw. die Kommission oder die Behörde über das Resultat der Untersuchung zu informieren. Zu diesem Zweck erstellt die GPK in der Regel einen Schlussbericht. Dieser hat primär Auskunft darüber zu geben, ob die geprüften Tätigkeiten nach geltenden Gesetzesnormen ausgeführt worden sind. Sofern dies sinnvoll erscheint, kann die GPK sachdienliche Empfehlungen aussprechen.
- f. Die GPK lädt regelmässig und abwechselnd Gemeinderatsmitglieder, Behörden- und Kommissionspräsidenten sowie Abteilungsleitende oder Fachbereichsverantwortliche der Verwaltung zu einer allgemeinen Befragung und zum Gedankenaustausch ein. Dazu wird jeweils ein Fragekatalog erstellt und der betreffenden Person vorgängig zugestellt.
- g. Die GPK kann keine Weisungen erteilen, nicht in Geschäfte eingreifen, keine Verwaltungshandlungen aufheben oder anordnen. Sie kann keine disziplinarischen Massnahmen anordnen.

## 6. Schweigepflicht

Die Mitglieder der GPK unterstehen der Schweigepflicht (§ 21 Abs. 1 GemG und § 3 Abs. 1 lit. c) und § 58 Personalreglement).

Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich (§ 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 GemG).

Die Sitzungsprotokolle sind vertraulich und nur für die Mitglieder der GPK bestimmt.

## 7. Entschädigung

Die Entschädigung für die Mitglieder der GPK richtet sich nach dem Reglement über Rechte und Pflichten sowie die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Oberwil sowie nach dem Anhang "Entschädigungen für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie für die übrigen nebenamtlichen Funktionen".

Revidiert am 13.11.2013

Geschäftsprüfungskommission Oberwil

Der Präsident

Der Vizepräsident

Sig. Christian Friedli

Sig. Pascal Ryf